

**[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 23. Mai 2024,
inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr.
3638.4 (Laufnummer 17709)**

**Gesetz
über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege
(Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **161.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 14 und Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾, auf Art. 4, Art. 5, Art. 54 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2 lit. d, Art. 129, Art. 142 Abs. 3 und Art. 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008²⁾, auf Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009³⁾, auf Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937⁴⁾, auf Art. 13 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)⁵⁾ sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b und l, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894⁶⁾,

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ SR [272](#)

³⁾ SR [312.1](#)

⁴⁾ SR [311.0](#)

⁵⁾ SR [281.1](#)

⁶⁾ BGS [111.1](#)

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [161.1](#), Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 14 und Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾, auf Art. 4, Art. 5, Art. 54 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2 lit. d, Art. 129, Art. 142 Abs. 3 und Art. 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008²⁾, auf Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009³⁾, auf Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937⁴⁾, auf Art. 13 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)⁵⁾ sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b und l, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894⁶⁾,

beschliesst:

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Das Plenum des Obergerichts entscheidet endgültig über Kompetenzkonflikte zwischen seinen Abteilungen. Über alle übrigen Kompetenzkonflikte entscheidet endgültig die Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts.

§ 6 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ SR [272](#)

³⁾ SR [312.1](#)

⁴⁾ SR [311.0](#)

⁵⁾ SR [281.1](#)

⁶⁾ BGS [111.1](#)

§ 7 Abs. 2 (neu)

² Zivilverfahren können mit dem Einverständnis des jeweiligen Spruchkörpers ganz oder teilweise in den in Art. 129 Abs. 2 und Art. 251a Abs. 2 ZPO⁷⁾ vorgesehenen Sprachen geführt werden. Ein Anspruch der Parteien, das Verfahren in einer anderen Sprache als Deutsch zu führen, besteht nicht.

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Die Justizbehörden nehmen die Verfahrenshandlungen grundsätzlich an ihrem Sitz vor und halten Sitzungen in den ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten ab. Mit Einverständnis des jeweiligen Spruchkörpers ist bei Beratungen eine virtuelle Teilnahme mittels elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung, insbesondere mittels Videokonferenz, möglich.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder von Justizbehörden haben an allen Sitzungen des Plenums oder von Spruchkörpern teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben. Bei Sitzungen des Plenums nimmt die Generalsekretärin oder der Generalsekretär bzw. die Kanzleivorsteherin oder der Kanzleivorsteher mit beratender Stimme teil. Bei Sitzungen des gerichtlichen Spruchkörpers nimmt eine Gerichtsschreiberin bzw. ein Gerichtsschreiber mit beratender Stimme teil.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder (Überschrift geändert)

¹ Das Volk wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte.

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Wählbar sind die in schweizerischen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Es kann in der Geschäftsordnung weitere Zivil-, Straf- und Beschwerdeabteilungen sowie innerhalb der Abteilungen Kammern bilden. In den Kammern führen die Präsidien der jeweiligen Abteilung den Vorsitz.

⁷⁾ SR [272](#)

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter sind in den ihnen vom Abteilungspräsidium zugewiesenen Fällen an dessen Stelle abschliessend für die Verfahrens- bzw. Prozessleitung zuständig.

² Sie entscheiden zudem

- d) **(geändert)** über Nichteintreten auf Rechtsmittel, die nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht wurden, oder bei fehlender Berufungserklärung;
- e) **(geändert)** über Nichteintreten auf querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Ausstandsgesuche und Rechtsmittel;
- f) **(geändert)** über die Erledigung des Verfahrens zufolge Rückzugs, Anerkennung, Vergleichs oder Gegenstandslosigkeit;
- g) **(neu)** über die Erledigung des Verfahrens wegen Nichtleistung von Kostenvorschüssen oder Sicherheiten für die Parteientschädigung;
- h) **(neu)** über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege;
- i) **(neu)** über die aufschiebende Wirkung und die vorzeitige Vollstreckung;
- j) **(neu)** über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Prozessleitung, die Beweisabnahme sowie die Durchführung von Einigungsverhandlungen und Instruktionsverhandlungen obliegen den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern. Die Geschäftsordnung regelt die Zuweisung der Fälle.

² Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter entscheiden

- a) **(geändert)** über Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren;
- b) **(geändert)** über Streitigkeiten im summarischen Verfahren;
- c) **(geändert)** über die Erledigung ordentlicher Verfahren zufolge Rückzugs, Anerkennung, Vergleichs oder Gegenstandslosigkeit;
- d) **(geändert)** über die Erledigung ordentlicher Verfahren wegen Nichtleistung von Kostenvorschüssen oder Sicherheiten für die Parteientschädigung;
- e) **(geändert)** als Vollstreckungsgericht;

- f) **(geändert)** über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege betreffend Verfahren vor Schlichtungsbehörden und Kantonsgericht, unabhängig von der Zuständigkeit in der Hauptsache;
- g) **(geändert)** über den bestrittenen Ausstand von Mitgliedern der Schlichtungsbehörden.
- h) *Aufgehoben.*
- i) *Aufgehoben.*
- j) *Aufgehoben.*
- k) *Aufgehoben.*
- l) *Aufgehoben.*
- m) *Aufgehoben.*

§ 31 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Das Strafgericht handelt durch folgende Organe:

- d) **(geändert)** das Einzelgericht;

³ Das Plenum des Strafgerichts kann für die Tätigkeit der Abteilungen sowie des Einzelgerichts generelle Weisungen erlassen.

§ 32 Abs. 3 (geändert)

³ Das Einzelgericht beurteilt die Fälle nach Art. 19 Abs. 2 lit. a und b StPO¹⁾. Zudem entscheidet es über die Vollstreckbarkeit ausländischer Strafsentscheide gemäss Art. 103 ff. IRSG²⁾.

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Wahl, Zuständigkeit, Organisation (Überschrift geändert)

¹ Für Streitigkeiten aus einem Arbeitsvertrag gemäss Schweizerischem Obligationenrecht (OR)³⁾ besteht eine besondere Schlichtungsbehörde (Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht) für das gesamte Kantonsgebiet. Die Mitglieder werden vom Obergericht gewählt. Wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

³ Das Obergericht regelt die Wahl, die Amtsführung und die Organisation in einer Verordnung.

§ 41 Abs. 2 (geändert)

Wahl, Organisation (Überschrift geändert)

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ SR [351.1](#)

³⁾ SR [220](#)

² Die Volkswirtschaftsdirektion wählt die Vorsitzenden (eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) und die übrigen Mitglieder. Wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

§ 63a (neu)

Nach- und Rückzahlungsverfahren bei unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung

¹ Die Obergerichtskanzlei, vertreten durch die Gerichtskasse, prüft regelmässig, ob Parteien, denen die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt wurde, zur Rückzahlung im Sinne von Art. 123 ZPO¹⁾ bzw. Art. 135 Abs. 4 Bst. a StPO²⁾ in der Lage sind. Zu diesem Zweck fordert sie die Parteien auf, die offenen Beträge zu bezahlen oder nachzuweisen, dass eine Rückzahlung nicht möglich ist. Die Parteien sind zur Mitwirkung verpflichtet.

² Reichen die Parteien trotz Mahnung die verlangten Belege nicht ein, wird angenommen, sie seien zur Rückzahlung in der Lage. In diesem Fall entscheidet die Obergerichtskanzlei über die Nach- oder Rückzahlung. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³⁾.

³ Im Streitfall entscheidet auf Antrag der Obergerichtskanzlei in Zivilsachen die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter des Kantonsgerichts und in Strafsachen die zuständige Behörde nach Art. 363 StPO darüber, ob und in welchem Umfang die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Partei die Rückzahlung erlauben. Das Verfahren richtet sich in Zivilsachen sinngemäss nach Art. 119 ZPO und in Strafsachen nach Art. 363 ff. StPO.

§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Für die voll-, teil- und nebenamtlichen Mitglieder der Gerichte der Zivil- und Strafrechtspflege bestehen folgende Unvereinbarkeiten:

- a) **(geändert)** Tätigkeit als Kantonsrat;
- b) **(geändert)** Tätigkeit als Regierungsrat;
- c) **(geändert)** Funktion als Landschreiberin oder Landschreiber, als Ombudsperson, als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter;

¹⁾ SR [272](#)

²⁾ SR [312.0](#)

³⁾ BGS [162.1](#)

- d) **(geändert)** Tätigkeit als voll-, teil- oder nebenamtliches Mitglied eines anderen Gerichts;
- e) **(geändert)** Funktionen mit staatsanwaltschaftlicher Befugnis;
- f) **(geändert)** Funktion als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber;
- g) **(geändert)** Leitung der Ämter und Abteilungen gemäss dem Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung¹⁾;
- h) **(geändert)** Mitgliedschaft in einer Schlichtungsbehörde;
- i) **(geändert)** Ausübung des Berufs einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts im Sinne des BGFA²⁾;
- j) **(geändert)** Tätigkeit in einem Schiedsgericht, welches in die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit des Kantons Zug fällt oder fallen könnte.

^{1a} Mit der Funktion eines Ersatzmitglieds der Gerichte der Zivil- und Strafrechtspflege unvereinbar sind die Funktionen gemäss Abs. 1 Bst. a bis j, soweit diese im Kanton Zug ausgeübt werden.

² Funktionen mit staatsanwaltschaftlicher Befugnis sind unvereinbar mit Funktionen gemäss Abs. 1 Bst. a bis d sowie f und i, soweit diese im Kanton Zug ausgeübt werden.

³ Mit der Funktion einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters unvereinbar sind die Funktionen gemäss Abs. 1 Bst. a bis c sowie i und j, soweit diese im Kanton Zug ausgeübt werden.

⁴ Mit der Funktion eines Ersatzmitglieds am Obergericht unvereinbar ist die Funktion eines Ersatzmitglieds am Kantons- oder Strafgericht.

⁵ Die Vertretung anderer Personen vor Gericht ist den voll-, teil- und nebenamtlichen Mitgliedern der Gerichte gänzlich, den Ersatzmitgliedern, den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern, den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie dem Personal der Gerichtskanzleien innerhalb des Kantons Zug untersagt.

⁶ Tritt eine Unvereinbarkeit ein, meldet die betroffene Person dies umgehend der Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts unter gleichzeitiger Mitteilung, welche der unvereinbaren Funktionen weitergeführt und auf welche verzichtet wird. Bis zur Beseitigung der Unvereinbarkeit tritt die Person in den Ausstand.

§ 67 Abs. 1

¹ Für die Wahl bzw. Anstellung sind folgende fachliche Voraussetzungen erforderlich:

¹⁾ BGS [153.1](#)

²⁾ SR [935.61](#)

- a) **(geändert)** voll- oder teilamtliche Mitglieder der Gerichte: abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) und Anwaltspatent sowie danach mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung;
- b) **(geändert)** nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte: abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) sowie danach mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung;

§ 67b (neu)

Erlöschen des Amts

¹ Das Amt eines vom Volk gewählten Mitglieds oder Ersatzmitglieds der Gerichte erlischt, wenn das Mitglied oder Ersatzmitglied das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten oder die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen verliert.

² Das Amt einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters erlischt, wenn sie oder er das Stimmrecht in der betreffenden Gemeinde verliert.

³ Das Amt eines Mitglieds der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht oder der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht erlischt, wenn das Mitglied das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten verliert.

⁴ Die betroffene Person meldet den Verlust ihres Stimmrechts oder der übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen umgehend der Behörde, der sie angehört, sowie der Staatskanzlei und im Falle von Friedensrichterinnen oder Friedensrichtern zusätzlich der zuständigen Gemeinde.

⁵ Der betroffenen Person sind ab dem Zeitpunkt des Verlusts des Stimmrechts oder der übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen jegliche Amtshandlungen untersagt.

§ 70 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Polizei gewährleistet dienstliche Personentransporte der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, soweit besondere Sicherheitsaspekte dies erfordern.

§ 78 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf die subsidiäre Aufsichtsbeschwerde finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ sinngemäss Anwendung.

¹⁾ BGS [162.1](#)

§ 79 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerdeabteilung des Obergerichts entscheidet über Beschwerden gegen Justizverwaltungsakte, insbesondere hinsichtlich

- d) **(geändert)** Verfügungen betreffend Kostenerlassgesuche;
- e) **(neu)** Verfügungen der Obergerichtskanzlei betreffend Nach- und Rückzahlungsverfahren bei unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung.

§ 88a (neu)

Akteneinsicht im abgeschlossenen Verfahren

¹ Parteien können die Akten einsehen, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen an der Geheimhaltung entgegenstehen.

² Dritte können Akten einsehen, wenn dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht ist und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Im Übrigen richtet sich die Bearbeitung von Personendaten nach dem Datenschutzgesetz vom 28. September 2000¹⁾.

⁴ Die Einsicht in archivierte Akten richtet sich nach dem Archivgesetz vom 29. Januar 2004²⁾.

§ 89 Abs. 1a (neu)

^{1a} Bei abgeschlossenen Verfahren entscheidet das Präsidium des jeweiligen Gerichts bzw. die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt über die Akteneinsicht und trifft die erforderlichen Massnahmen, um Missbräuche und Verzögerungen zu verhindern und berechnigte Geheimhaltungsinteressen zu schützen. Der Entscheid kann an die ursprüngliche Verfahrensleitung delegiert werden.

§ 90

Aufgehoben.

§ 91

Aktenedition und Auskunftserteilung (Überschrift geändert)

¹⁾ BGS [157.1](#)

²⁾ BGS [152.4](#)

§ 91a (neu)

Datenbezug aus dem kantonalen Personenregister

¹ Das Sekretariatspersonal des Obergerichts, des Strafgerichts und der Staatsanwaltschaft ist berechtigt, zur Erfassung der betroffenen Person in der Geschäftskontrolle, zur Adressabklärung bei nicht zustellbarer Post in hängigen Verfahren sowie zur Mutation im Schweizerischen Strafregister über einen elektronischen Zugriff folgende Daten aus dem kantonalen Personenregister zu beziehen (Einzelabfrage):

- a) Name, Vorname, Aliasname;
- b) Geschlecht;
- c) Wohnadresse und Zustelladresse (Strasse, Nr., Postfach, PLZ, Ort, Land);
- d) Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland;
- e) Heimatorte, Staatsangehörigkeit;
- f) AHV-Nummer;
- g) Vorname und Name des Vaters und der Mutter;
- h) Zivilstand;
- i) Datum und Herkunftsort bei Zuzug;
- j) Datum und Zielort bei Wegzug;
- k) Todesdatum.

² Das Sekretariatspersonal des Kantonsgerichts ist berechtigt, zur Erfassung der betroffenen Person in der Geschäftskontrolle sowie zur Adressabklärung bei nicht zustellbarer Post in hängigen Verfahren folgende Daten (Einzelabfragen) über einen elektronischen Zugriff aus dem kantonalen Personenregister zu beziehen:

- a) Name und Vorname;
- a1) Geschlecht;
- b) Wohnadresse und Zustelladresse (Strasse, Nr., Postfach, PLZ, Ort, Land);
- c) Geburtsdatum;
- d) Heimatorte, Staatsangehörigkeit;
- e) Datum und Herkunftsort bei Zuzug;
- f) Datum und Zielort bei Wegzug.

³ Die Gerichtskasse des Obergerichts ist berechtigt, zur Adressabklärung bei nicht zustellbarer Post und für Inkassomassnahmen über einen elektronischen Zugriff folgende Daten aus dem kantonalen Personenregister zu beziehen (Einzelabfrage):

- a) Name, Vorname, Aliasname;
- b) Geschlecht;

- c) Wohnadresse und Zustelladresse (Strasse, Nr., Postfach, PLZ, Ort, Land);
- d) Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland;
- e) Heimatorte, Staatsangehörigkeit;
- f) AHV-Nummer;
- g) Vorname und Name des Vaters und der Mutter;
- h) Zivilstand;
- i) Datum und Herkunftsort bei Zuzug;
- j) Datum und Zielort bei Wegzug;
- k) Todesdatum.

§ 107 Abs. 2 (geändert)

² Hat der Gemeinderat mit der Polizei eine Verwaltungsvereinbarung über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten abgeschlossen, fallen die von ihnen erhobenen Ordnungsbussen wegen Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr auf öffentlichen Parkplätzen in die jeweilige Gemeindekasse.

§ 115 Abs. 3, Abs. 4

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er erlässt im Rahmen des Bundesrechts insbesondere Vorschriften über

- d) *Aufgehoben.*
- e) **(geändert)** die Bewährungshilfe und die Kontrolle der Erfüllung von Weisungen;

⁴ Er oder die von ihm bezeichnete Stelle ist insbesondere zuständig für den Vollzug

- b) *Aufgehoben.*
- g) **(geändert)** der Sicherungseinziehung (Art. 69 StGB) einschliesslich der angeordneten Unbrauchbarmachung oder Vernichtung;
- h) **(neu)** der Lernprogramme (Art. 55a Abs. 2 StGB);
- i) **(neu)** der Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO);
- j) **(neu)** der zivilrechtlichen elektronischen Überwachung (Art. 28c ZGB).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung¹⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.²⁾

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am